



Nr. 46 vom 23.11.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
12.11.18	Bekanntmachung der Satzung vom 12.11.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rittersheim vom 01.08.2018	797
20.11.18	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2018 vom 20.11.18	798

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
16.11.18	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Dannenfels, Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Dannenfels	800
23.11.18	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück über den 19. Fachtag zum Öko-Landbau	801

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 12.11.2018

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rittersheim vom 01.08.2018

Der Gemeinderat Rittersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt V wird wie folgt geändert:

V. Benutzung der Leichenhalle

- a) Für die Benutzung der Leichenhalle 110,00 €

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rittersheim, 12.11.2018



(Ullrich)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Marnheim** für das Jahr **2018** vom **20.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **15.11.2018** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.219.450 €	91.810 €	2.311.260 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.322.750 €	76.420 €	2.399.170 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-103.300 €	15.390 €	-87.910 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-33.640 €	15.390 €	-18.250 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	320.000 €	-50.000 €	270.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	209.680 €	209.680 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	320.000 €	-259.680 €	60.320 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-286.360 €	244.290 €	-42.070 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 209.680 € erhöht und **auf 209.680 € neu festgesetzt.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **13.03.2017** beschlossene **Stellenplan wird geändert. (siehe Seite 12)**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.405.591,50 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.324.325,87 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.382.307,49 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.294.397,49 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	1.188.147,49 €

Marnheim, 20.11.2018

gez. Duwensee

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 26.11.2018 bis 05.12.2018** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus.**
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

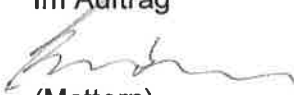
Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

**Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Dannenfels, Blatt 376
Gemarkung Dannenfels**

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
2870	Landwirtschaftsfläche	Wingertwiesen	0,5157 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung **schriftlich** mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 16.11.2018
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag


(Mattern)

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM (DLR) RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK

Rüdesheimer Straße 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

19. Fachtag zum Öko-Landbau

Am Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wird am Dienstag, den 4. Dezember 2018 ein Fachtag zum ökologischen Landbau durchgeführt. Das diesjährige Thema hat die Stickstoffversorgung der Ökobetriebe im Blick. Ziel der Veranstaltung ist es, ökologisch wirtschaftenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern die bestehenden Möglichkeiten der Stickstoffversorgung über Leguminosenanbau, Kompost und anderen organischen Düngern aufzuzeigen. Im Mittelpunkt des Leguminosenanbaus rückt dabei die Fruchtfolgegestaltung, um erstens eine ausreichende N-Versorgung für vieharme/viehlose Betriebe zu gewährleisten und zweitens das Risiko von Fruchtfolgekrankheiten durch zu hohe Anbauanteile oder falsche Fruchtfolgestellungen zu vermeiden. Der Komposteinsatz im Ökolandbau ist der zweite Schwerpunkt der Fachveranstaltung. Ein Praxisbericht eines viehlos wirtschaftenden Betriebes aus Niedersachsen rundet das Thema ab. Die Veranstaltung richtet sich an ökologisch wirtschaftende Betriebe als auch an interessierte herkömmlich wirtschaftende Betriebe.

Wann: Dienstag, 04.12.2018, 9:15 Uhr bis 16:30 Uhr
Wo: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach

Veranstalter: Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz in
Zusammenarbeit mit der Stiftung Ökologie & Landbau

Kostenbeitrag: 30,00 Euro/Pers.

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter www.oekolandbau.rlp.de >Termine.

Anmeldungen bitte bis zum 30.11.2018 bei Klaudia Wingenter-Süß,
Tel. 0671 - 820 487,

Fax: 0671 - 820 300, E-Mail: klaudia.wingentersuess@dlr.rlp.de
oder online unter www.oekolandbau.rlp.de >Termine.

Ihre Anmeldung wird erst durch vorherige Überweisung - Stichwort "Ökofachtag" -
auf das Konto IBAN DE46 5605 0180 0000 0004 55 wirksam.